

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Name: „Conservancy Without Borders e.V.“
1. Sitz: Der Hauptsitz und die formelle Organisation aller Arten von Rechtswirkungen, Kommunikation und Verwaltung befinden sich unter der folgenden Adresse: Alfred -Mendler- Weg 56, Eselsberg, Ulm. PLZ 89075, Regierungsbezirk Tübingen Bundesland Baden-Württemberg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Conservancy Without Borders e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§51 ff. AO.
1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO und des Tierschutzes, §52 Abs. 2 Nr. 14 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Planung und Durchführung von Maßnahmen für die Tiergesundheit im In- und Ausland beispielsweise im Bereich Tierhaltung; Rehabilitation von Tieren; konfliktfrei Koexistenz von Mensch, Tier und Umwelt. Die Förderung des Tierwohl.
 - b. Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität einheimischer Tier- und Pflanzenarten beispielsweise Wiederaufforstungsprogramme; Gestaltung von Lebensräumen; Vermeidung von Umweltverschmutzung, Sensibilisierungskampagnen zum Konsum und seine unbeabsichtigten Folgen in der Natur.
 - c. Die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen gemeinnützigen Organisationen, die dem Tier- und Umweltschutz verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen;
 - d. Den Aufbau und Unterstützung von Bildungs- und Umweltschutzzentren im In- und Ausland;
 - e. Die Verbreitung des ganzheitlichen Tier- und Umweltschutzgedankens in Wort, Bild und Schrift;
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung bei deren Ausübung entstandener Aufwendungen ist zulässig.
7. Jede dem Zweck des Vereines und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mittelaufbringung und Zweckverwirklichung

1. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Durchführung eigener Projekte mittels unmittelbarer Wahrnehmung des gemeinnützigen Zwecks gemäß §2 dieser Satzung, zum Beispiel durch Projektkonzipierung und Förderung im Inland und international, sowie Bildungs- Presse-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.
 - b. Wahrnehmung des gemeinnützigen Zwecks mit Unterstützung von Hilfspersonen im Sinn von §57 Abs. 1 Satz 2 AO im Inland und Ausland.
 - c. Zuwendung an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke des ganzheitlichen Tier- und Umweltschutzes.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft in dem Verein.
2. Vollmitglieder können jede natürliche und ggf. juristische Person werden, die für die Zielsetzung des Vereins gem. § 2 eintreten und in diesem Sinne praktisch tätig sind. Die Vollmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verpflichtet. Das Fernbleiben von der Mitgliederversammlung bedarf einer Begründung.
3. Fördermitglieder können natürliche Personen, Verbände und Organisationen werden, wenn sie für die Ziele des Vereins gem. § 2 eintreten. Fördermitglieder haben auf Versammlungen des Vereines Rede- und Antragsrecht, sind jedoch nicht stimm- oder wahlberechtigt.
4. Natürliche Förder- und Vollmitglieder des Vereins müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen aus dem Ausland werden.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Für diesen Fall

entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Entsprechendes gilt für den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 (7).

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit dem freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand bleibt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der gesamte Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied gem. §4 Absatz 2 und 3 hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge von Mitgliedern legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
3. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

§ 6 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein persönliche Daten, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen. Mitglieder ohne satzungsgemäße Funktionen im Verein haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer bis maximal drei Personen, einem Vorsitzenden und ein oder zwei Stellvertreter. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung zwei oder vier Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen.
2. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied, so ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben des Vereines, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern von Projektgruppen, Arbeitskreisen oder Beiräten, die den Vorstand und den Verein bei seiner inhaltlichen Arbeit unterstützen können.
 - c. Die Leitung der Mitgliederversammlung.
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keine Vorstandsmitglieder widersprechen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefasst werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied, beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder alle Mitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied und scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein ordentliches

Mitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung bestätigt dort dieses Vorstandsmitglied oder wählt ein anderes Mitglied für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes.

10. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen ein Mitglied des Vorstandes auffordern, seine Vorstandstätigkeit ruhen zu lassen, wenn dieses Mitglied des Vorstands vereinschädigend tätig ist. Vereinschädigend ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, Verletzung der Vertraulichkeit von Vorstandssitzungen oder die Mitarbeit in einer anderen Einrichtung, die im Widerspruch oder Wettbewerb mit dem Verein steht.
11. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Über die angemessene Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet der Vorstand.
12. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied, soll sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben und mindestens zweimal jährlich tagen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Mitgliederversammlungen, ob ordentliche oder außerordentliche und ihre Abstimmungen können über digitale und elektronische Kommunikationsmittel durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der assoziierten Teilnehmer dies genehmigt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorsitzenden verlangt.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt gleichgültig, ob es Stimmrecht besitzt oder nicht. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt – wie bei jedem Schriftverkehr des Vereins – auch die rechtzeitige Absendung einer E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Ladungsfrist nur einzuhalten, wenn nicht der Anlass der außerordentlichen Versammlung eine schnelle Beschlussfassung dringend erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Wahl eines Rechnungsprüfers, falls der Vorstand nicht eine von einem
 - c. Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschlussrechnung vorlegt.
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung.
 - e. Entgegennahme der Rechenschafts- und Prüfberichte vom Vorstand.
 - f. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - h. Auflösung des Vereines.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; im Falle dessen Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied. Ist keiner der Vorgenannten anwesend oder beantragt es der Vorsitzende, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter hat die Versammlung mit dem Ziel zu leiten, die Tagesordnung ordnungsgemäß und zügig zu erledigen. Beratungen und Abstimmungen hat er unparteiisch durchführen zu lassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins drei Viertel der Anwesenden. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der schriftlichen Einladung im Wortlaut bekannt gegeben worden sind.
6. Über die Mitgliederversammlung des Vereins ist Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Schriftführer und der Versammlungsleiter. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern auf Nachfrage zur Kenntnis zu geben.
7. Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen (auch virtuell) statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in separaten Wahlgängen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Anträge der Mitglieder wie auch Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
10. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt und sie dringlich sind (Dringlichkeitsanträge).
11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten der Wahl- und Versammlungsordnung bestimmt.

§ 10 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
2. Die Liquidation erfolgt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung per Abstimmung festgelegt. Die Körperschaft hat das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für folgende, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden: die Förderung des Tierschutzes (gemäß § 52(2) Nr.14 AO).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs.1 S. 4 BGB wird versichert.